

SATZUNG

des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule Ingelheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule Ingelheim e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ingelheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Albert-Schweitzer-Schule in Ingelheim.
2. Die Förderung erfolgt besonders durch:
 - a) Beratung und Betreuung von Eltern und SchülerInnen während und nach der Schulausbildung, vor allem auch beim Eintritt der SchülerInnen in das Berufsleben;
 - b) Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit über die Schwierigkeiten lernschwacher Kinder und Jugendlicher;
 - c) Finanzielle Unterstützung von gemeinschaftlichen Vorhaben (Fahrten, Freizeiten, Schulfeste etc.);
 - d) Sach- und Geldspenden für pädagogisch erforderliches, vom Sachkostenträger aber nicht oder unzureichend zur Verfügung gestelltes Material.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden (SchülerInnen, ehemalige SchülerInnen, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen SchülerInnen, ehemalige und amtierende LehrerInnen, Interessenten an der Förderung der Schule).
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei den minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ziele und die Aufgaben des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderte Mitgliedsverpflichtungen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbenannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

6. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Die aktiven und passiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Satzung anzuerkennen;
2. nach Möglichkeit an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen Rentnern, SchülerInnen und StudentInnen, sowie aus begründetem Anlass, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie soll im letzten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Bekanntgabe der Einberufung erfolgt mittels einfachem Brief oder auf elektronischem Weg an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder in der örtlichen Presse.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstands einschließlich zweier Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand,
- h) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die von so großer Bedeutung sind, dass durch sie

wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.

3. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

6. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.

7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, berechtigt.

2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 Euro verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes nach § 8, Abs. 1, Satz 1 sowie des Kassenwartes.

3. Die Vorsitzenden sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Sie führen den Verein und rufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand hat neben der Vertretung und der Leitung des Vereins die Aufgabe, wesentliche Entscheidungen vorzubereiten und den erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzuschlagen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (Vereinsvorstand) besteht aus:

a) dem Vorstand (§ 8)

b) dem Schulleiter

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

e) dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates

f) den bis zu 4 Beisitzern

g) sowie deren Stellvertreter (b – e).

2. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins entsprechend den Bevollmächtigungen durch den Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lang im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulelternbeirates und deren Vertreter werden nicht gewählt und gehören dem Vorstand des Vereins Kraft Amtes an.

4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Vorstandssitzung

1. Eine Vereinsvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen, und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vereinsvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleitenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 11 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse ist er zu Ausgaben berechtigt. Im Fall unabweisbarer Ausgaben, die unvorhergesehen entstanden sind und die durch Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden können, ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Ausgaben zu genehmigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten hiervon in der Mitgliederversammlung.
3. Über Beiträge und Spenden stellt der Kassenwart Bescheinigungen aus.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und führt die Mitgliederliste.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder des die Sitzung Leitenden unterzeichnen.

§ 13 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vereinsvorstand mit. Sie sollen zu allen nicht gesondert erwähnten Aufgaben zu Rat und Tat herangezogen werden.

§ 14 Austritt und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss herbeiführen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Schweitzer-Schule Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2016 in Kraft